

Unterrichtsbedingungen

1. Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule MusiCon-Center statt.
2. Die Dauer des Unterrichts richtet sich nach den vereinbarten Zeiten. Während der Ferien (Schleswig-Holstein) sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
3. Soweit der Schüler den Unterricht versäumt, hat er keinen Anspruch auf Gebührenminderung, Erstattung bzw. Wiederholung des Unterrichts.
4. Bei ansteckenden, schweren und langwierigen Krankheiten des Schülers sollte die Leitung der Musikschule unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden. Der Schüler kann dann vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Der durch etwaige Verhinderung der Lehrkraft ausgefallene Unterricht wird nach Vereinbarung nachgeholt oder das Unterrichtsentsgelt wird erstattet. Ein Anspruch des Schülers auf Unterricht durch jeweils die gleiche Lehrkraft besteht nicht.
6. Die Jahresgebühr wird in 12 gleichen Teilen entrichtet. Die Teilbeträge sind jeweils bis zum 03. eines Monats fällig. Gebühren fallen in der unterrichtsfreien Zeit und an Feiertagen nicht an und sind somit auch nicht in dem Jahresbetrag enthalten.
7. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann schriftlich von jeder Vertragspartei alle 3 Monate, bezogen auf den Unterrichtsbeginn, gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musikschule sechs Wochen vor Ablauf der drei Monate schriftlich zugegangen sein. Das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Liefert der Schüler einen wichtigen Grund für die sofortige Kündigung des Vertrages, so entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung. Bei einer Reduzierung bzw. Auflösung einer Gruppe wird sich die Musikschule darum bemühen, eine neue Gruppe zu bilden. Sofern dies unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist, steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. An den Schüler erfolgt dann eine entsprechend anteilige Kostenerstattung. Ebenfalls unberührt bleiben etwaige gesetzliche Widerrufsrechte.
8. Die Musikschule ist berechtigt, die Unterrichtsgebühren zu erhöhen. Bei bestehenden Verträgen ist der Vertragspartner 2 Monate vor Eintritt der Preiserhöhung schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner kann in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung zum Eintritt der Preiserhöhung schriftlich ausüben.
9. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
10. Soweit eine dieser Vereinbarungen nichtig sein sollte, berührt dies den Bestand des Vertrags insgesamt nicht.